

gehen zu finanzieren. Diese Vorschläge müssen bezifferbare Auswirkungen haben.<sup>64</sup> Die Regierung hat zuhanden der Stimmberechtigten zur Vertretbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen Stellung zu nehmen. Die praktische Umsetzung der Bestimmung erweist sich indes als schwierig, da sich die finanziellen Folgen eines Erlasses selten genau beziffern lassen.<sup>65</sup> Die Bestimmung muss weit ausgelegt werden, um nicht den Behörden als Handhabe gegen unerwünschte Initiativen zu dienen.

## 2.2.4 Materielle Voraussetzungen

### 2.2.4.1 Kein Verstoss gegen die Verfassung oder bestehende Staatsverträge

Explizite inhaltliche Anforderungen an Volksinitiativen werden nur in Art. 70b VRG aufgestellt. Volksinitiativen werden vorab auf ihre Verfassungs- und Völkerrechtskonformität überprüft, damit keine mit Verfassungs- oder Staatsvertragswidrigkeiten behafteten Gesetzesinitiativen und keine staatsvertragswidrigen Verfassungsinitiativen Gegenstand einer Volksabstimmung werden.<sup>66</sup> Es erfolgt eine präventive Normenkontrolle über noch nicht in Kraft stehendes Recht.<sup>67</sup> Art. 70b VRG wurde 1992 im Hinblick auf den Beitritt Liechtensteins zum EWR und auf Empfehlung im Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 6. Mai 1987<sup>68</sup> eingefügt<sup>69</sup> und ist Ausfluss des Grundsatzes des Vorrangs des Völkerrechts

40

---

64 StGH vom 22.6. 1935, LLA, RF 150/484; Batliner, Volksrechte, S. 173. Dadurch sollen «oberflächliche Treibereien» und «schädliche Popularitätshascherei» verhindert werden, vgl. den Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission LLA RE 1921/63 vom 15. und 18. März 1921; LtProt vom 16. September 1998, S. 1794 f.

65 Zurückweisungen wegen fehlendem oder unzulänglichem Bedeckungsvorschlag sind denn auch überaus selten; betreffend die wenigen bisherigen Anwendungsbeispiele vgl. Batliner, Volksrechte, S. 173.

66 Verfassungsinitiativen werden nicht auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung überprüft, vgl. BuA Nr. 50/2001, S. 6; Hoop, Auswärtige Gewalt, S. 295. Widersprüche zwischen Verfassungsnormen sind hinzunehmen. Wenn jedoch grundlegende Änderungen der Struktur oder des Inhalts der Verfassung vorgeschlagen werden, ist der Weg der Totalrevision der Verfassung zu beschreiten, vgl. Hangartner, Vorbemerkungen, Rz. 19.

67 Kley, Beziehungen, S. 45; Wille H., Normenkontrolle, S. 78 und 238. Vgl. auch den Bericht des Bundesrates zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, S. 2335.

68 StGH 1986/10, LES 1987, S. 148 (153).

69 LGBL 1992 Nr. 100; vgl. StGH 2004/70 Erw. 2.3; BuA Nr. 48/1992, S. 2 ff.